

VERBANDSGEMEINDE ZWEIBRÜCKEN-LAND

Bürgermeister/in als örtliche Ordnungsbehörde

Az.: 100-20/050383

Allgemeinverfügung

*zur Verhütung von Bränden aufgrund erhöhter Brandgefahr im Gebiet der
Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land*

Die Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land erlässt aufgrund der derzeitigen Witterungsverhältnisse und der damit verbundenen erhöhten Gefahr der Entstehung und Ausbreitung von Bränden gemäß den §§ 1, 2, 3 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz und den §§ 28 Abs. 2 Nr.4, 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 sowie 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 24 Abs. 2 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG), § 8 Abs. 1 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBKG) sowie § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, einschließlich der zugehörigen Ortsgemeinden und der Stadt Hornbach.

Sie gilt insbesondere für Waldflächen, deren Randbereiche sowie trockene Gras-, Wiesen-, Feld- und sonstige Vegetationsflächen, von denen aufgrund der derzeitigen Witterungsbedingungen eine erhöhte Brandgefahr ausgeht.

2. Verbot des Anzündens und Unterhaltens von Feuer

Im gesamten Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Anzünden und Unterhalten von offenen Feuern außerhalb dafür ausdrücklich zugelassener und entsprechend eingerichteter Feuerstellen untersagt.

Das Verbot umfasst insbesondere:

- Lager- und Nutzfeuer,
- das Abbrennen von pflanzlichen oder sonstigen Materialien,
- Feuer in Feuerschalen oder vergleichbaren Einrichtungen,
- Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen,
- sonstige offene Feuer, von denen eine Brandgefahr ausgehen kann.

Bereits erteilte Genehmigungen oder Erlaubnisse bleiben unberührt, soweit sie nicht durch diese Allgemeinverfügung oder aufgrund einer anderen gesetzlichen Regelung eingeschränkt oder aufgehoben werden können.

3. Grillen

Das Grillen auf privaten Grundstücken innerhalb der bebauten Ortslage wird durch diese Allgemeinverfügung nicht untersagt.

Auf privaten Grundstücken außerhalb der bebauten Ortslage, insbesondere auf Garten-, Freizeit-, Wochenends-, landwirtschaftlichen und sonstigen Außenbereichsgrundstücken, ist das Entzünden, Unterhalten und Betreiben offener Feuer untersagt.

Das Grillen auf nicht ausdrücklich dafür zugelassenen Flächen ist untersagt. Die Benutzung ausgewiesener Grillplätze kann bei einer weiteren Verschärfung der Brandgefahr durch gesonderte Anordnung untersagt werden.

4. Pyrotechnische Gegenstände

Das Abbrennen, Verschießen oder Zünden von Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben und sonstigen pyrotechnischen Gegenständen ist im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land untersagt. Ausgenommen sind gewerbliche Feuerwerke, soweit die Genehmigung ausdrücklich fortbesteht oder nach erneuter Prüfung durch die zuständige Behörde bestätigt wird.

5. Umgang mit glimmenden oder brennenden Gegenständen

Das achtlose Wegwerfen oder Zurücklassen von glimmenden oder brennenden Gegenständen, insbesondere von Zigaretten, Tabakwaren, Streichhölzern oder vergleichbaren Gegenständen, ist untersagt.

Glimmende oder brennende Gegenstände dürfen nicht in der freien Landschaft oder in Bereichen abgelegt werden, in denen hierdurch eine Entzündung von Vegetation oder sonstigen brennbaren Stoffen möglich ist.

6. Fahrzeuge und Maschinen

Kraftfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge dürfen nicht auf trockenen Gras-, Wiesen- oder Vegetationsflächen abgestellt werden, wenn durch heiße Fahrzeugteile, insbesondere Abgasanlagen oder Katalysatoren, eine Entzündung der Vegetation möglich ist.

Entsprechende Flächen sind freizuhalten.

7. Freihaltung von Zufahrten und Rettungswegen

Waldzufahrten, Wirtschaftswege, Rettungswege sowie sonstige Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind jederzeit freizuhalten.

Das Abstellen von Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen, durch die die Zufahrt oder Tätigkeit der Einsatzkräfte behindert werden kann, ist untersagt.

8. Besondere Verpflichtung im Wald

Die bestehenden gesetzlichen Verbote und Beschränkungen nach dem Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Insbesondere sind die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz des Waldes vor Feuer und sonstigen Gefahren zu beachten.

9. Ausnahmen

Ausnahmen von den in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen können auf Antrag zugelassen werden, soweit dies rechtlich zulässig ist und aufgrund der örtlichen, witterungsbedingten und brandschutztechnischen Verhältnisse keine erhebliche zusätzliche Brandgefahr besteht.

Die Erteilung einer Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

10. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am folge Tag ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Sie gilt bis einschließlich **30. September 2026**.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land behält sich vor, die Allgemeinverfügung bei Fortbestehen oder Verschärfung der Brandgefahr zu verlängern oder die getroffenen Maßnahmen durch weitere Anordnungen zu ergänzen.

Die Allgemeinverfügung kann aufgehoben werden, sobald die Gefahrenlage dies zulässt.

11. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern **2 bis 7** dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da aufgrund der gegenwärtigen Witterungsbedingungen eine erhöhte Gefahr der Entstehung und schnellen Ausbreitung von Bränden besteht.

Bei einer verzögerten Umsetzung der angeordneten Maßnahmen besteht die Gefahr, dass Brände entstehen, die sich aufgrund der trockenen Vegetation schnell ausbreiten und erhebliche Gefahren für Menschen, Tiere, Natur und Sachwerte verursachen können.

Das öffentliche Interesse an einer sofortigen und wirksamen Gefahrenabwehr überwiegt daher das Interesse Einzelner an der uneingeschränkten Nutzung der von den Einschränkungen betroffenen Einrichtungen und Flächen.

12. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen können nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld geahndet werden.

Weitergehende gesetzliche Vorschriften und Verbote bleiben unberührt.

Begründung

Aufgrund der derzeitigen Witterungsverhältnisse besteht im Gebiet der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land eine erhöhte Gefahr der Entstehung und Ausbreitung von Bränden.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land ist als örtliche Ordnungsbehörde für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land zuständig. Diese Allgemeinverfügung dient dem vorbeugenden Schutz vor Brandgefahren.

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung sind die §§ 1 und 9 POG. Danach kann die allgemeine Ordnungsbehörde Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abwehren und hierzu erforderliche Maßnahmen treffen.

Es handelt sich um eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 VwVfG und richtet sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis, hier an alle Personen, die sich im Gebiet der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land aufhalten und dort offene Feuer, Grillfeuer, pyrotechnische Gegenstände oder sonstige brandgefährliche Zündquellen verwenden könnten.

Von einer vorherigen Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen. Da eine Allgemeinverfügung erlassen wird, ist eine Anhörung jeder einzelnen betroffenen Person aufgrund des unbestimmten Adressatenkreises unpraktikabel.

Die derzeitige Wetterlage ist insbesondere durch **anhaltende Trockenheit, geringe Niederschlagsmengen, hohe Temperaturen, trockene Vegetation, erhöhte Windgeschwindigkeiten** gekennzeichnet.

Die vorhandene Vegetation weist aufgrund der fehlenden Niederschläge eine erhöhte Trockenheit auf. Bereits geringe Zündquellen können deshalb zu Bränden führen. Bei entsprechendem Wind kann sich ein entstandener Brand innerhalb kurzer Zeit erheblich ausbreiten.

Die Gefahr von Wald- und Vegetationsbränden wird unter anderem durch den vom Deutschen Wetterdienst verwendeten Waldbrandgefahrenindex beurteilt. Dieser reicht von Stufe 1 „sehr geringe Gefahr“ bis Stufe 5 „sehr hohe Gefahr“. Die aktuelle Gefahrenlage ist bei der Festlegung und Aufrechterhaltung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die angeordneten Maßnahmen dienen der Abwehr einer gegenwärtigen bzw. unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Sie sind geeignet, die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung zu reduzieren.

Sie sind auch erforderlich, da insbesondere offene Feuer, glimmende Gegenstände und sonstige Zündquellen bei trockener Vegetation eine erhebliche Brandgefahr darstellen können.

Die Maßnahmen sind schließlich angemessen. Die Verbote sind räumlich auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land und zeitlich auf die Dauer der erhöhten Brandgefahr beschränkt. Die schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit an der Vermeidung von Bränden und dem Schutz von Leben, Gesundheit, Eigentum und natürlichen Lebensgrundlagen überwiegen die durch die Anordnungen eingeschränkten privaten Interessen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-land wird die Gefahrenlage fortlaufend beobachten und die Maßnahmen an die tatsächliche Entwicklung der Brandgefahr anpassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land**, Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Behörde erhoben werden.

Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Zweibrücken, den 12. August 2026

Verbandsgemeindeverwaltung

Zweibrücken-Land

In Vertretung

gez.

Thomas Hohn

2. Beigeordneter